

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

Folgende Bedingungen gelten bei der Belieferung mit Druckerzeugnissen - insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Romane, Rätselhefte, Taschenbücher durch Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH (PGV) an Einzelhändler (Stand November 2022).

## 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die gelieferten Druckerzeugnisse dürfen nur an Endverbraucher verkauft werden. Umtausch gelesener Exemplare und Verleih sind nicht gestattet. Die Exemplare müssen unverändert bleiben; es dürfen keine Beilagen entfernt oder beigefügt werden.
- 1.2 Änderungen wie z.B. Unterbrechungen oder Wiederaufnahme der Belieferung, Aufgabe der Verkaufsstelle oder Besitzwechsel müssen dem Grossisten schriftlich, mindestens acht Tage vor Eintreten des Ereignisses, bekannt gegeben werden.
- 1.3 Der Einzelhändler verpflichtet sich, die Druckerzeugnisse ausschließlich zu den aufgedruckten, von den Verlagen gebundenen Preisen, zu verkaufen. Preisnachlässe, gleich welcher Art, sind nicht zulässig.
- 1.4 Druckerzeugnisse, für die ein Erstverkaufstag festgelegt ist, dürfen nicht vor diesem Datum verkauft werden.
- 1.5 Zur Verfügung gestellte Werbemittel sollen eingesetzt werden, soweit dies zumutbar ist (wenn Händler TrafikantIn: Tabakmonopolgesetz beachten).
- 1.6 Bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäfts-Verbindung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Grossisten. Die Verpfändung ist nicht zulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sind dem Grossisten unverzüglich schriftlich zu melden.
- 1.7 Der Grossist wird durch Ereignisse höherer Gewalt (wie Naturereignisse, Streik, etc.) oder die Herstellung, den Druck oder die Lieferung der Presseerzeugnisse an den Grossisten behindernde Vorkommnisse aller Art von jeder Verpflichtung zur Lieferung und Leistung von Schadensansprüchen entbunden.
- 1.8 Der Grossist ist die Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH (PGV).

## 2 Dispositionsrecht

- 2.1 Der nach Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes garantierte freie Zugang aller Presseerzeugnisse zum Markt bildet die Grundlage des Dispositionsrechtes des Grossisten.
- 2.2 Der Einzelhändler erklärt sich bereit, das gesamte vom Grossisten angebotene Sortiment von Verlagserzeugnissen zu führen. Das Dispositionsrecht des Grossisten findet seine natürliche Begrenzung bei den betrieblichen Möglichkeiten des Einzelhandels. Der Grossist verpflichtet sich daher, für eine standort- und marktgerechte Objektauswahl und Bezugsregulierung zu sorgen. Sofern das Sortiment die räumlichen Möglichkeiten übersteigt, hat der Einzelhandel das Recht, in Abstimmung mit Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH (PGV), das Sortiment anzupassen.
- 2.3 Der Einzelhändler verpflichtet sich, bis zu fünf Ausgaben von Neuerscheinungen probeweise in sein Sortiment aufzunehmen, um deren Verkäuflichkeit festzustellen. Gleiches gilt für die erneute Belieferung bestehender Titel, wenn sich durch Maßnahmen des Verlages die Marktchancen verändern. Alle gelieferten Druckerzeugnisse werden so werbewirksam wie möglich und grundsätzlich während der gesamten vorgesehenen Verkaufszeit angeboten, wobei diese in der Regel nicht länger als sechs Wochen beträgt (saisonal bedingte Ausnahmen sind zulässig).
- 2.4 Nach dreimaligem vom Grossisten festgestelltem Nullverkauf wird die Lieferung eingestellt. Eine neuerliche Lieferaufnahme erfolgt erst dann, wenn Veränderungen wie zum Beispiel Werbemaßnahmen oder Saison-einfluss die Absatzchancen für das Objekt verändern.
- 2.5 Wiederauslieferungen werden nur dann durchgeführt, wenn bei der Erstauslieferung mindestens 40% der Grossoauflage verkauft wurden. Sie erfolgen nur an Einzelhändler, die bei der Erstauslieferung einen Verkauf erzielen konnten. Ausgenommen davon sind saisonale Einflüsse. Die Angebotsdauer für Wiederauslieferungen beträgt maximal vier Wochen.

## 3 Versand

- 3.1 Die Lieferungen an den Einzelhändler werden durch den Grossisten kostenlos durchgeführt. Die Anmeldung und Belieferung des Einzelhändlers erfolgt erst, wenn dieser die Liefer- und Zahlungsbedingungen rechtsgültig unterfertigt an PGV rückübermittelt hat.
- 3.2 Soweit die Ware von PGV zugestellt wird, erfolgt die Übergabe bzw. Übernahme der Ware in branchenüblicher Form. Dies gilt auch für Hinterlegung an der mit dem Einzelhändler vereinbarten Stelle.

3.3 Bis zur Übernahme durch den Einzelhändler trägt der Grossist das Transportrisiko, soweit die Lieferung an die mit dem Einzelhändler vereinbarte Stelle erfolgt. Nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden von PGV ist eine Haftung des Grossisten für Schäden aus verspäteter oder teilweiser Zustellung gegeben. Der Einzelhändler hat für einen diebstahl- und witterungsgeschützten Ablageplatz zu sorgen. Bei Bedarf wird vom Grossisten eine Zeitungskiste kostenlos zur Verfügung gestellt (siehe auch Kistenvereinbarung). Der Grossist erklärt sich bereit, auch nach ordnungsgemäßer Hinterlegung, dem Einzelhändler den durch Verlust (Diebstahl aus der Zeitungskiste oder dem vereinbarten Hinterlegungsplatz) eingetretenen Schaden auf dem Kulanzwege zu ersetzen. Bei vermutetem Diebstahl verpflichtet sich der Einzelhändler, an der Verfolgung, unter Einschaltung der Behörden, mitzuwirken. Der Grossist erklärt sich bereit, die Ware ordnungsgemäß zu liefern und mit einem leserlichen nummerierten Lieferschein zu versehen.

## 4 Verrechnung und Zahlung

- 4.1 Bei Lieferungen von Druckerzeugnissen wird die Belastung für jenen Abrechnungszeitraum durchgeführt, in dem die Lieferungen erfolgten.
- 4.2 Rechnungen des Grossisten sind ohne jeglichen Abzug fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Bankeinzug, nicht aber durch Wechselannahme. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens sechs Werktagen vor Fälligkeit.
- 4.3 Rechnungs-differenzen, die vor Fälligkeit gemeldet sind, können von der Rechnung in Abzug gebracht werden. Bei Stopp des Bankeinzuges ist ausnahmsweise eine Differenzüberweisung durchzuführen. Betragen diese jedoch weniger als 1% der Rechnungssumme bzw. weniger als € 7,27, so erfolgt die Berichtigung in der darauffolgenden Rechnung. Bei Rechnungsbegleichung wird eine Zahlscheingebühr in Höhe von € 2,50 pro Transaktion in Rechnung gestellt. Sollte es zu einem Mahnverfahren kommen wird eine Gebühr eingehoben.
- 4.4 Der Einzelhändler erhält die Rechnungen an die dem Grossisten bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Änderungen der E-Mail-Adresse hat der Einzelhändler dem Grossisten unverzüglich bekanntzugeben, andernfalls der Grossist die Rechnungen weiterhin an die bisher bekanntgegebene E-Mail-Adresse versenden darf. Sofern der Einzelhändler die Rechnung per Post zugestellt haben möchte, werden die damit verbundenen Zustellkosten zzgl. Handlungsgebühren an den Einzelhändler weiterverrechnet. Diese Gebühr entsteht zu Monatsbeginn und ist in der nächsten Rechnung ersichtlich.
- 4.5 Rechnungsreklamationsfrist  
Alle Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von drei Wochen ab Rechnungszustellung erfolgen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Reklamation gilt die Rechnung vom Einzelhändler als anerkannt. Bei vorsätzlich falschen Rechnungsreklamationen behält sich der Grossist zivilrechtliche Schritte sowie die Erstattung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft ausdrücklich vor.

## 5 Remission

- Nichtverkaufte Druckerzeugnisse können unter Beachtung nachstehender Remissionsbedingungen zur vollen Gutschrift retourniert werden. Festbezüge sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei fristgerechter Bereitstellung der Remissionen wird die Gutschrift in der Rechnung für jenen Abrechnungszeitraum erteilt, in dem der Aufruf der zu remittierenden Objekte erfolgt ist. Zur Zusammenstellung der Remission der nichtverkauften Druckerzeugnisse steht dem Einzelhändler der Zeitraum vom Ablauf der Verkaufszeit des jeweiligen Objektes bis zum vereinbarten Einholtag zur Verfügung.
- 5.1 Der Remissionsschein wird von PGV rechtzeitig zugestellt. Der Remissionsaufruf erfolgt durch den kombinierten Liefer- & Remissions-schein (KLAUS). Dieser Remissionsaufruf enthält Titel, Objekt Nummer und Ausgabennummer sowie für nicht titelweise angeführte Objekte die Preisgruppenangabe. Zu remittieren sind jeweils nur die aufgerufenen Objekte / Folgenummern. Eine Frühremission vor dem Aufruf ist in berechtigten Ausnahmefällen zulässig.  
Laut Nachremissionsregelung gilt folgende Handhabung:

Nachremissionsfrist für Tageszeitungen	1 Woche
Nachremissionsfrist für Zeitschriften	generell 4 Wochen

bei wöchentlicher Erscheinungsweise	4 Ausgaben
bei 14-tägiger Erscheinungsweise	2 Ausgaben
bei monatlicher Erscheinungsweise	1 Ausgabe zurück
bei längerfristiger Erscheinungsweise	Frist von 4 Wochen nach Endaufruf

Die Nachremissionen je Einzelhändler dürfen wertmäßig maximal 1% seines Fakturenwertes pro Kalenderjahr betragen.

Die Nachremissionsexemplare sind mit der laufenden Wochenremission zu retournieren. Über diese Vereinbarung hinausgehende Kulanzfälle sind nur in berechtigten Ausnahmefällen möglich und direkt mit PGV abzusprechen. Über Remissionen, die nicht mehr berücksichtigt werden können, werden vom Grossisten schriftliche Bestätigungen über die Vernichtung dieser Exemplare zur steuerlichen Geltendmachung ausgestellt. Eine körperliche Rücksendung wird nicht vorgenommen.

5.2 Nur ungelesene, unbeschädigte und vollständige Druckerzeugnisse dürfen remittiert werden.

5.3 Die Remissionen werden durch PGV kostenlos abgeholt. Das Transportrisiko wird ab der Übernahme der Remissionen vom Einzelhändler bzw. aus dem vereinbarten Hinterlegungsplatz von PGV getragen. Ist die Sendung am vorgesehenen Einholtag nicht abholbereit, ist der Einzelhändler berechtigt, zu remittierende Objekte binnen drei Werktagen an PGV abzuliefern. Ansonsten können die Gutschriften nur verzögert in der nächstmöglichen Rechnung erfolgen.

5.4 Jedes Remissionspaket muss mit einem Retourenbegleitschein versehen sein, damit es dem Absender eindeutig zuzuordnen ist. Die Anschrift des Absenders und die Kundennummer sowie die aktuelle Kalenderwoche (KW) ist auf dem Paket zu vermerken.

## 6 Lieferreklamationen

Nur dann, wenn Lieferreklamationen schriftlich, telefonisch oder über den E-Service binnen drei Tagen nach Erhalt der Lieferung an PGV gemeldet werden, können diese bearbeitet und anerkannt werden. Der Originalliefererschein (oder eine Kopie dessen) bzw. der Aufkleber bei Direktlieferungen ab Verlag ist auf Verlangen vorzuweisen. Der Originalliefererschein wird nach Prüfung direkt an den Einzelhändler retourniert. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Reklamation gilt die Lieferung vom Einzelhändler als anerkannt. Bei vorsätzlich falscher Lieferungsreklamation behält sich der Grossist zivilrechtliche Schritte sowie die Erstattung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft ausdrücklich vor.

## 7 Liefereinstellung

Die Lieferungen können von PGV unter folgenden Bedingungen eingestellt werden:

7.1 Bei Verstoß gegen die vorgeschriebene Preis- und Verwendungsbindung.

7.2 Bei erfolglos durchgeführten Bankeinzügen bzw. nicht erfolgter Begleichung der Rechnung.

7.3 Bei laufenden und nachhaltigen Verstößen gegen die geltenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.

7.4 Bei Vorliegen eines Insolvenzverfahrens.

## 8 Kündigung

Beiden Seiten steht das Recht der Kündigung dieser Vereinbarung unter Setzung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu. Die Kündigung hat jeweils mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

## 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg.

## 10 Vereinbarte Ablage:

Veränderungen dazu sind an Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH bekannt zu geben



Dipl. Betriebswirt W. Zirlik, Geschäftsführer

■ **Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH**  
Urstein Süd 13 / Stiege 1 / Top 201  
5412 Puch bei Hallein

Fon +43 62 46 882 – 0  
Fax +43 62 46 882 – 52 77  
www.pgvaustria.at  
www.trunk.de

■ FN 189777i, LG Salzburg  
UID-Nr.: ATU 674 27 858  
DVR-Nr.: 0545881  
ARA-Lizenznr.: 1242

Geschäftsführer:  
Dipl. Betriebswirt W. Zirlik

■ Bank Austria Creditanstalt AG  
00957423700  
BLZ 12000  
IBAN: AT48 1100 0009 5742 3700  
BIC: BKAUATWW

## 11 Romane

Abweichend von den generellen Liefer- und Zahlungsbedingungen wird bei dieser Produktgattung im besonderen Maße auf die Bezugswünsche der Trafikanten Rücksicht genommen. Jeweils zum Saisonstart werden die Verteiler neu definiert. Der Kundendienst und die Verkaufsberater des Grossisten werden die Sortimente gemeinsam mit dem Einzelhändler begleiten. Neue Produkte können davon unabhängig geliefert werden, um den freien Zugang zum Markt weiterhin zu gewährleisten. Die Abbestellungsmöglichkeit bei Nichtverkauf bleibt davon unberührt.

## 12 Fremdsprachige Zeitungen und Zeitschriften

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen Gastarbeiterpresse und quasi der „fremdsprachigen Touristenpresse“. D.h., die Gastarbeiterpresse zählt nicht zu den fremdsprachigen, wenn es um den Forderungskatalog geht. Wir sind überein gekommen, Saisonkunden- und saisonelle Beeinflussung ausgenommen, dass Objekte wie eben z.B. russische Tageszeitungen, auf Kundenwunsch geliefert werden; darüber hinaus aber nicht sogleich andere, gleichsprachige als Verteilererweiterung folgen. Der Kunden- und Außendienst wird bei Bestellung hinterfragen, ob eine breitere Palette gewünscht wird.

## 13 Non-Press-Artikel in Tabak-Trafiken

13.1 Für presseähnliche Produkte (mit einem Mutterobjekt) und Schnelldreher, die ausschließlich über das Pressegrasso angeboten werden, gelten die unten angeführten Bestimmungen:

- Das Produkt muss den geltenden Bestimmungen des Monopolgesetzes entsprechen, sofern der Händler Trafikant ist.
- Das Dispositionsrecht obliegt dem jeweiligen Grossisten.
- Die Lieferung und die Remissionsabwicklung entsprechen der festgehaltenen Vorgehensweise mit Presseprodukten.
- Der Einzelhändler hat volles Remissionsrecht.

Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung und Zahlung wie bereits unter Punkt 4 angeführt. Festzuhalten ist, dass die Abrechnung erst nach dem Remissionsaufruf erfolgt, dabei werden Frühremissionen nicht vor dem Remissionsaufruf gutgeschrieben, die Nachlieferungen (Nachbestellungen) werden allerdings sofort (nächste Rechnung) belastet.

13.2 Non-Press-Produkte, die nicht dem oben genannten Absatz entsprechen, werden wie folgt gehandhabt:

- Das Produkt muss ebenso den geltenden Bestimmungen des Monopolgesetzes entsprechen, sofern der Händler Trafikant ist.
- Lieferung erfolgt nur gegen Bestellung des Einzelhändlers, wobei im Einzelfall vom Grossisten angekündigt wird, ob das Produkt in Festabnahme mit Remissionsrecht geliefert wird. Für Produkte mit Remissionsrecht kann die Zustimmung vom Einzelhändler auch in einer generellen Abfrage erfolgen.
- Es gilt jeweils der handelsübliche Rabattsatz.
- Die Lieferung und die Remissionsabwicklung entsprechen ebenso der festgehaltenen Vorgehensweise mit Presseprodukten.

13.3 Für Food-Produkte gelten folgende Regelungen:

- Das Produkt muss ebenso den geltenden Bestimmungen des Monopolgesetzes entsprechen, sofern der Händler Trafikant ist.
- Die Lieferung darf nur nach Bestellung durch den Einzelhändler erfolgen.
- Es gelten jeweils die handelsüblichen Konditionen.
- Die Zustellung erfolgt nicht im Zuge der Nachtzustellung.

Händler (Name und Funktion in Blockbuchstaben des Zeichnungsberechtigten)

Datum, Unterschrift